
Nummer 13, 01. April 2022, Seite 108

Inhaltsverzeichnis:

*Verordnung der Stadt Augsburg über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen um den Herkulesbrunnen in der Maximilianstraße (Alkoholverbotsverordnung Herkulesbrunnen - AlkVVO) – **mit Anlagen***

*Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen in der Maximilianstraße im Bereich des Herkulesbrunnens*

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 25.03.2022, 26.03.2022, 27.03.2022 und 28.03.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Tunnelstr. 93*
- *Euler-Chelpin-Str. 2*
- *Steinerne Furt 62*

**VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG
ÜBER DAS VERBOT DES VERZEHR UND DES MITFÜHRENS ALKOHOLISCHER GETRÄNKE AUF ÖFFENT-
LICHEN FLÄCHEN UM DEN HERKULESBRUNNEN IN DER
MAXIMILIANSTRASSE
(ALKOHOLVERBOTSVERORDNUNG HERKULESBRUNNEN - AikVVO) – mit Anlagen**

vom 21. März 2022 (ABL. vom XX.XX.2022, S. XXX)

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken in dem Bereich um den Herkulesbrunnen in der Maximilianstraße sowie auf der umliegenden Straßenfläche außerhalb von genehmigten Freischankflächen.

(2) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst den in den als Anlage beigefügten Plänen der Stadt Augsburg vom 31.01.2022 mit einer roten Linie umgrenzten und rot schraffierten Bereich. ²Die beigefügten Pläne „Verordnung Alkoholverbot – Plan 1“ und „Verordnung Alkoholverbot – Plan 2“ (jeweils Stand 31.01.2022) sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Sie umfasst nicht in diesem Bereich gaststättenrechtlich genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen.

(3) Diese Verordnung findet an sämtlichen Donnerstagen, Freitagen, Samstagen sowie an Tagen, welche einem gesetzlichen Feiertag vorangehen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages Anwendung.

**§ 2
Verbot alkoholischer Getränke**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. alkoholische Getränke zu verzehren,
2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

**§ 3
Ausnahmen**

Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zulassen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

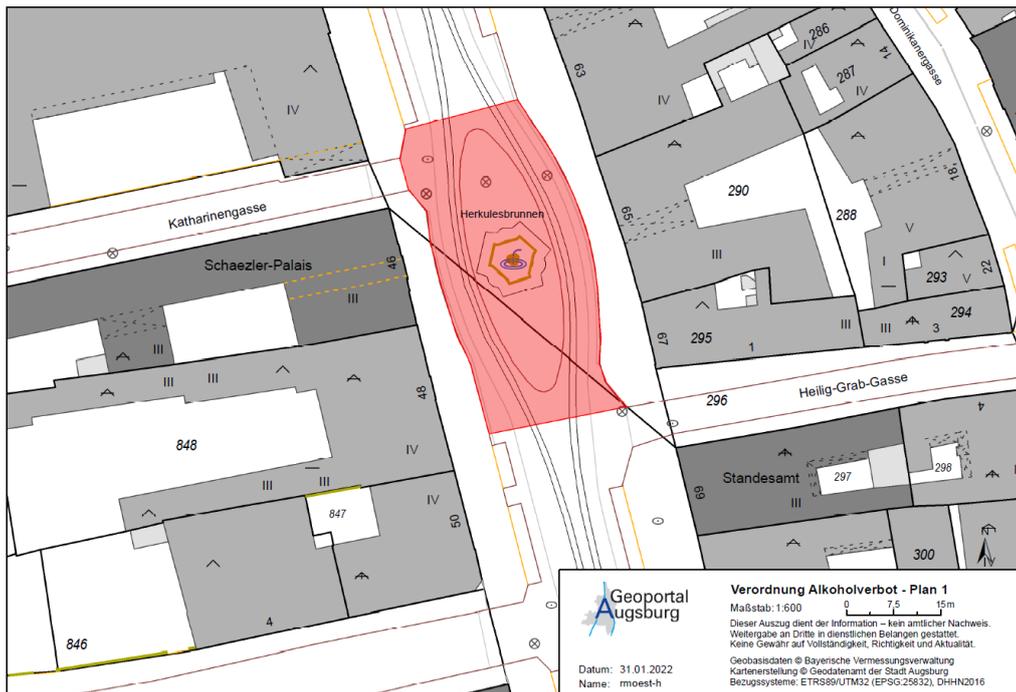
Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Juni 2022.

Augsburg, den 21.03.2022

**gez.
Eva WEBER**



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);**Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen in der Maximilianstraße im Bereich des Herkulesbrunnens**

- Anlagen: 1 Lageplan „Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 1“
1 Lageplan „Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 2“

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Mitführen von Glasbehältnissen, insbesondere Glasflaschen, Gläser und Krüge, ist in der Maximilianstraße im Bereich des Herkulesbrunnens an sämtlichen Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages innerhalb des rot umgrenzten und schraffierten Bereichs der als Anlage beigefügten Lagepläne „Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 1“ sowie „Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 2“ untersagt. Die als Anlage beigefügten Lagepläne „Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 1“ sowie „Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 2“ werden zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
2. Von dem Verbot in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind Bereiche von konzessionierten Freibewirtschaftsflächen ausgenommen.
3. Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zulassen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.03.2022 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Sie gilt ab dem 01.04.2022, 00:00 Uhr bis zum 30.06.2022, 24:00 Uhr.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o. g. Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Begründung:**A. Sachverhalt**

Das im März 2020 im Stadtgebiet Augsburg erstmalig nachgewiesene Corona-Virus SARS-CoV-2 erfährt zu Beginn des Jahres 2022 durch die Omikron-Variante eine vierte Welle, welche zum 21.03.2022 trotz einer Impfquote von 76,1 % (von mindestens zwei mal und vollständig geimpften Personen) eine 7-Tage Inzidenz von 1.712 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner zu verzeichnen hatte. Die Zahl der Todesfälle lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt auf 615 beziffern.

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland daher nach wie vor als sehr hoch ein. Das Infektionsgeschehen ist diffus. Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch Kindertageseinrichtungen, Schulen und das berufliche Umfeld.

Die Vergangenheit zeigte, dass in den Jahren 2020 und 2021 zum Frühling und Frühsommer hin ein Rückgang des Infektionsgeschehen zu vernehmen war. Dies wurde zum einen durch die wärmere Jahreszeit, zum anderen durch die umfangreichen und in sämtlichen Bereichen geltenden Schutzmaßnahmen, welche im beruflichen wie auch privaten Umfeld mit umfangreichen Einschränkungen verbunden waren, begründet.

Vor allem in den warmen Frühlings- und Sommermonaten führte dies zu Lockerungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen. In deren Folge nahmen das öffentliche Nachtleben sowie die Frequentierung der öffentlichen Straßen und Plätze in den Bereichen der Innenstadt der Stadt Augsburg – insbesondere im Bereich der Maximilianstraße und des Herkulesbrunnens – stetig zu. Dies begründete sich besonders darin, dass reine Schankwirtschaften u. v. a. Diskotheken und Clubs geschlossen und die Plätze in der Außenbewirtung begrenzt waren. Dennoch sind verschiedene Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen wie das grundsätzliche Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m geboten. Zur Wahrung dieser Infektionsschutzmaßnahmen und zur Erweiterung der

Außenbewirtschaftungsflächen wurde in der Vergangenheit die Maximilianstraße mittels straßenverkehrsrechtlicher Anordnung jeweils donnerstags, freitags und samstags für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrt.

Die Stadt Augsburg stellte als Sicherheitsbehörde – übereinstimmend mit den Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Schwaben Nord und der Polizeiinspektion Augsburg Mitte – fest, dass es bedingt durch die im unmittelbaren Umfeld des Herkulesbrunnens befindlichen Diskotheken, Bars, Clubs und anderen Lokalitäten während des nächtlichen Ausgehverhaltens an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen v. a. in den Jahren 2020 und 2021 zu umfangreichen Menschenansammlungen kam. Die Ellipse um den Herkulesbrunnen hat sich dadurch zu einem starken Anziehungspunkt für viele Stadtbesucher entwickelt. So wurden beispielsweise am 11.06.2021 gemäß dem vorliegenden Polizeibericht im Bereich Herkulesbrunnen / Maximilianstraße / Hallstraße in der Spitze bis zu 2.000 Personen gezählt, welche sich dort zeitgleich aufhielten und sich zum Konsum von Getränken – aus überwiegend mitgeführten Glasbehältnissen – niederließen.

Auch gemäß den Feststellungen des Ordnungsdienstes der Stadt Augsburg kam es bei stabilen Witterungsbedingungen regelmäßig zur Feststellung von größeren Menschenansammlungen im Bereich des Herkulesbrunnens. Ein erheblicher Teil der Innenstadtbesucher konsumierte hierbei Getränke aus Glasbehältnissen. Mit ansteigendem Alkoholkonsum und einer damit einhergehenden gesenkten Hemmschwelle aus Teilen der Ansammlung ist regelmäßig umfangreicher Glasbruch durch die selbst mitgebrachten sowie der im To-Go-Betrieb verkauften Glasbehältnisse, wie z. B. Glasflaschen, zu konstatieren. Zum einen wird dieser mutwillig, zum anderen durch Kontrollverlust verursacht. In den seltensten Fällen werden Glasbruch und Scherben vom Verursacher beseitigt, sodass es durch Unachtsamkeit und den bereits erwähnten Kontrollverlust zu (Schnitt-)Verletzungen kommt.

In der Nacht vom 19.06.2021 auf den 20.06.2021 ereigneten sich im Bereich des Herkulesbrunnens krawallartige Ausschreitungen, welche bundesweit als „Augsburger Krawallnacht“ titulierte in den Medien Erwähnung fanden. Gegen 21:45 Uhr ereignete sich in Nähe des Herkulesbrunnens eine Körperverletzung, in deren Folge ein Platzverweis erteilt wurde. In diesem Zusammenhang kam es bereits zu einer Körperverletzung gegenüber einem Polizeibeamten. Im Rahmen des polizeilichen Einsatzes kam es aus der Menschenansammlung heraus zu großen Unruhen. Beim Einschreiten der Einsatzkräfte zur Verhinderung einer sich anbahnenden Körperverletzung leisteten die beiden Hauptakteure massiven Widerstand. Die hierdurch ausgelösten Solidarisierungseffekte spitzten sich im weiteren Verlauf der Nacht eklatant zu und ließen die Situation schlussendlich eskalieren. Es kam zu Flaschenwürfen auf die Einsatzkräfte, sodass 15 Polizeibeamte Verletzungen davontrugen. Des Weiteren kam es zu Attacken und Flaschenwürfen auf Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes.

B. Rechtliche Begründung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass der Anordnungen in Ziffern 1 und 2 dieses Bescheids als Sicherheitsbehörde sachlich (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 LStVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, da sich das Verbot des Mitführens von Glasflaschen auf einen Teilbereich innerhalb des Stadtgebietes Augsburg auswirkt.

Das Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen für die in dem beigefügten Plan dargestellten Bereiche unter der Ziffer 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Demnach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Gemäß Nr. 23.1. VollzBekLStVG sind Ansammlungen i. S. des Art. 23 LStVG ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder geschlossenen Räumen. Unerheblich dabei ist, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und auf welchen Anlass oder Grund diese zurückzuführen ist. In den vergangenen beiden Jahren kam es insbesondere an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bei sommerlicher, trockener Witterung in der Maximilianstraße, insbesondere im Bereich um den Herkulesbrunnen regelmäßig zu solchen Ansammlungen.

Eine konkrete Gefahr ist eine im Einzelfall bestehende Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (vgl. Nr. 2.2. VollzBekPAG). Dabei umfasst die öffentliche Sicherheit als Schutzgüter die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Bei dem von der Menschenansammlung erfolgten Handeln besteht eine solche konkrete Gefahr für die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie Eigentum und Besitz. Die in der Sachverhaltsdarstellung dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Erkenntnisse stellen dar, dass bereits umfangreicher Glasbruch festgestellt wurde und es aufgrund dessen bereits zu Schnittverletzungen gekommen ist. Erfahrungsgemäß wird gerade in den Sommermonaten von einer Vielzahl von Personen kein geschlossenes Schuhwerk, sondern Sandalen, Flip-Flops und dergleichen getragen. Durch Glasbrüche wird es unweigerlich zu weiteren (schwerwiegenden) Schnittverletzungen kommen. Darüber hinaus können Glasbehältnisse, sofern sie wie bereits geschehen, als gefährliche Wurfgeschosse eingesetzt werden, Verletzungen gravierender Ausmaßes und damit einhergehende Folgeschäden verursachen. Entsprechend sind im vorliegenden Fall die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und Besitz bedroht und folglich die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Prognoseentscheidung der Stadt Augsburg zur Einstufung über das Vorliegen einer konkreten Gefahr wird demnach dahingehend getroffen, dass aufgrund der derzeitigen (Gesamt-) Situation, der sich im Sommer entspannenden pandemischen Lage und der Erfahrungswerte aus den beiden Vorjahren sowie der zahlreichen vorhandenen Gastronomiebetriebe auch im Jahr 2022 weiterhin umfangreiche Menschenansammlungen im Bereich der Maximilianstraße und insbesondere um den Herkulesbrunnen erwartet werden; durch diese Menschenansammlungen auch weiterhin Glasbehältnisse mitgebracht oder im To-Go-Verkauf erworben und mitgeführt werden; die mitgeführten Glasbehältnisse im Falle einer Eskalation als Wurfgeschoss verwendet werden können; es zu Glasbruch kommt und ohne den Erlass eines Glasbehältnisverbots für den in Ziffer 1 dieses Bescheides festgelegten Geltungsbereich es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der besonders schützenswerten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie zu Beschädigung von Eigentum und Besitz kommen wird. Aufgrund der gewichtigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sind bereits geringe Anforderungen an den Eintritt zukünftiger Ereignisse ausreichend. Somit begründen die sich wiederholenden nachweislich

durchgeführte Handlungen, wie die Ereignisse der Abende bzw. Nächte der beiden Vorjahre, das Vorliegen einer solchen konkreten Gefahr.

Bei der gegebenen Sachlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorkommnisse in der Nacht von 19.06.2021 auf 20.06.2021, ist ein Einschreiten der Stadt Augsburg sachgerecht und geboten. Die Stadt Augsburg übt das ihr in Art. 23 LStVG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass sie das Mitführen von Glasbehältnissen, insbesondere Glasflaschen, Gläser und Krüge an sämtlichen Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Geltungsbereiches untersagt. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr und der Einhaltung der Rechtsordnung hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit, insbesondere der Besucher des Umfelds des Herkulesbrunnens.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieses Bescheids entspricht auch einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Stadt Augsburg (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieses Bescheides steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang (vgl. Art. 8 LStVG). Das Glasbehältnisverbot in Ziffer 1 dieses Bescheides stellt eine rechtlich und tatsächlich mögliche sowie geeignete Maßnahme dar, im Umfeld des Herkulesbrunnens die konkreten Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Eigentum und Besitz, abzuwehren. Das Glasbehältnisverbot fördert den legitimen Zweck, konkrete Gefahren für das Leben, die Gesundheit, Eigentum und Besitz, des von Menschenansammlungen ausgehenden Glasbruchs, abzuwehren. Das Umfeld des Herkulesbrunnens stellt eine öffentliche Fläche dar, die zahlreich von Personen(-gruppen) der Partyszene aber auch von unbeteiligten Dritten genutzt werden. Durch die Anordnung in Ziffer 1 dieses Bescheides wird den Menschenansammlungen untersagt in diesen Bereichen Glasbehältnisse mitzuführen, womit es zu keinen solchen konkreten Gefahren, wie Flaschenwürfe oder Schnittverletzungen kommen kann. Gleich geeignete, die Allgemeinheit weniger belastende, Anordnungen kommen nicht in Betracht. Um die durch die Menschenansammlungen beim Mitführen von Glasbehältnissen bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren, ist kein milderes gleich effektives Mittel als das gewählte ersichtlich. Es ist die einzige Möglichkeit die zukünftig weiterhin bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren.

Der Geltungsbereich des Glasbehältnisverbots wurde abschließend durch die rot umrandeten und schraffierten Flächen in dem gemäß Ziffer 1 dieses Bescheides zum Bestandteil der Ziffer 1 dieses Bescheides erklärten Lagepläne „Glasbehältnisverbot im Umfeld des Herkulesbrunnens – Plan 1“ sowie „Glasbehältnisverbot im Umfeld des Herkulesbrunnens – Plan 2“ definiert und im zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vor Ort durch eine umfangreiche und aussagekräftige Beschilderung klar kenntlich gemacht. Die eingezeichneten Flächen aus den Plänen 1 und 2 sind jeweils identisch. Die Verwendung von zwei Plänen dienen der Verdeutlichung, insbesondere im Bereich der Grenzverläufe, welche auf Plan 1 durch die genauen Einzeichnungen der Gehwege klar ersichtlich werden. Die Luftbildaufnahmen aus Plan 2 sind den meisten Bürgerinnen und Bürger vertrauter, weshalb dieser Plan 1 entsprechend ergänzt. Der räumliche und zeitliche Umfang wurde durch die Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg so gewählt, dass dieser die Flächen und wesentlichen Zeiten, in denen Menschenansammlungen erwarten werden, umfasst. Die in Ziffer 1 dieses Bescheides und den beigefügten Plänen definierten Bereich des Umfelds des Herkulesbrunnens werden vor allem am Wochenende an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen sowie an Abenden unmittelbar vor gesetzlichen Feiertagen von einer Vielzahl von Personen(-gruppen) unterschiedlichen Alters, insbesondere der Partyszene, zum abendlichen und nächtlichen Verweilen in den dortigen Gaststätten, Diskotheken, Bars, Clubs und anderen Lokalitäten genutzt. Der zeitliche Umfang ist sowohl für die Stunden am Abend, als auch in der Nacht erforderlich, um die konkreten Gefahren abzuwehren. Nach einer Mitteilung der Polizeiinspektion Augsburg Mitte aus dem Jahr 2021 führen immer häufiger auftretende „After-Hour-Partys“ zu einer Ausweitung der Sicherheitsstörungen in den frühen Morgen bis 08:00 Uhr. Die Gesamtdauer bis zum 30.06.2022 ist für die Anordnung erforderlich, um den Zeitraum, in dem die Maximilianstraße und insbesondere der Herkulesbrunnen stark frequentiert und Menschenansammlungen zu erwarten sind, abzudecken.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieses Bescheides ist auch angemessen und zumutbar. Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachlage wurde im Rahmen der Abwägung zugunsten der kollidierenden Rechtsgüter der Allgemeinheit auf Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz und zulasten der uneingeschränkten Ausübung der Allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit im vorliegenden Fall das Glasbehältnisverbot ausgesprochen. Bei der Abwägung mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs der sich entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und denen der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die der Allgemeinheit hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen. Diese Interessen vermögen nicht dem überragenden Recht der Allgemeinheit an körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), konkret deren besonders bedeutende Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu überwiegen. Ein Missverhältnis zwischen Erfolg und Schaden der Anordnung aus Ziffer 1 ist darüber hinaus auch deshalb nicht gegeben, da die zeitliche Festsetzung des Glasbehältnisverbot im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf die wärmeren Monate begrenzt und zeitlich befristet ist. Der in den Plänen festgelegte Bereich des Verbotes stellt nur einen sehr kleinen Teilbereich des Stadtgebietes und der Innenstadt dar, was einem sehr geringen u. v. a. maßvollen Eingriff entspricht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen gemäß Ziffer 3 wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermessensgerecht geschaffen.

Bei der getroffenen Anordnung des Glasbehältnisverbots für die Maximilianstraße im Bereich des Herkulesbrunnens in Ziffer 1 handelt es sich unter Berücksichtigung der gemäß Ziffer 2 dieses Bescheides festgesetzten Ausnahme um einen angemessenen Eingriff. Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten, ist es ohne Weiteres zumutbar, auf Glasbehältnisse zu verzichten.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinheit, insbesondere Einsatz- und Sicherheitskräfte, die Nachbarschaft und die sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen aufhaltenden Personen, haben ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung, der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und Besitz abzuwehren und vor den durch Glasflaschen ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hierbei sind insbesondere die Rechtsgüter der

körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen sowie deren Eigentum (Art. 14 GG) gefährdet. Bei der Abwägung der Interessen von den sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Personen und einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weiterhin Glasbehältnisse mitgeführt werden. Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und Besitz und das damit verletzte Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) der Allgemeinheit erfordern jedoch ein sofortiges sicherheitsrechtliches Einschreiten. Ein wirkungsvoller und rechtzeitiger Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht durch etwaige Klagen und Gerichtsverfahren über die Geltungsdauer hinweg hinausgezögert werden und die angestrebte Schutzwirkung somit entfallen. Dies wäre jedoch mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Schutz der betroffenen Rechtsgüter unvereinbar.

Die geforderten Maßnahmen greifen demgegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte der Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen oder deren Eigentumsrechte (Art. 14 GG) zurückstehen müssten. Ferner besteht für die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, Getränke aus Kunststoffgefäßen zu konsumieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

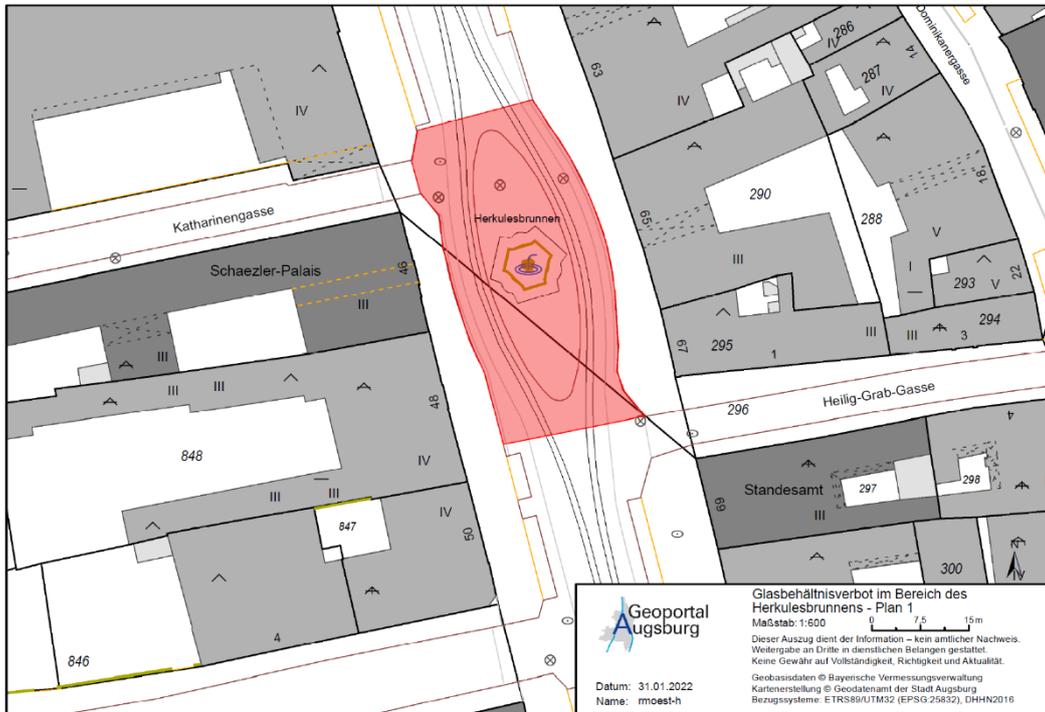
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat



Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 25.03.2022, 26.03.2022, 27.03.2022 und 28.03.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die geplanten und unangemeldeten als „Spaziergang“ betitelten Versammlungen am 25.03.2022, 26.03.2022, 27.03.2022 und 28.03.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Dort wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, sind die Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Alle Versammlungsteilnehmer sind zum Mitführen einer FFP2-Maske verpflichtet. Der Versammlungsleiter hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hinzuwirken (z. B. durch Durchsagen oder Ordner). Die FFP2-Maskenpflicht wird mit folgenden Ausnahmen verbunden:
 - 1.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
 - 1.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
 - 1.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, werden zum Tragen einer Klarsichtmaske bzw. eines Visiers verpflichtet.
 - 1.4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Versammlungen dürfen nur im Bereich der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz stattfinden. Des Weiteren dürfen die Versammlungen nicht an Engstellen, die die Einhaltung des Abstandsgebots unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.03.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 25.03.2022, 00:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 28.03.2022 gültig.

Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.

4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationzüge zum Thema „für Freiheit“ angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem „Spaziergang“, welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wenngleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern, § 8 Abs. 1 S. 1 der 15. BaylSMV.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationzug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen zu Unterschreitungen des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Dabei kam es aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite wieder abgesagt wurde. Trotzdem fanden sich erneut ca. 2.000 Personen zu einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug zusammen. Dabei kam es wiederum aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Die Teilnehmer versuchten zudem – im Ergebnis nicht erfolgreich – den Demonstrationzug in mehrere einzelne Demonstrationzüge aufzuteilen und sich so den polizeilichen Anweisungen zu entziehen.

Auch am Montag, den 10.01.2022, fand im Anschluss an eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen erneut ein geplanter und nicht angezeigter Demonstrationzug mit ca. 2.000 Personen statt. Die Teilnehmenden leisteten vereinzelt polizeilichen Anweisungen keine Folge, weshalb die geplante und nicht angezeigte Versammlung durch die Einsatzkräfte vor Ort auf eine stationäre Versammlung beschränkt wurde.

Am Samstag, den 15.01.2022, sowie am Montag, 17.01.2022, fand jeweils ein angezeigter Demonstrationzug gegen die derzeit geltenden Corona-Maßnahmen und/oder eine Impfpflicht statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer den Aufzügen erst dann anschlossen, als diese bereits gestartet waren.

Seit 22.01.2022 sind jeweils samstags und montags erneut Versammlungen zu den genannten Versammlungsthememen angezeigt und durchgeführt worden. Wiederholt konnte festgestellt werden, dass sich eine große Zahl der Versammlungsteilnehmer, mehrere hundert bis tausend Personen, erst im Laufe des Aufzugs dem Versammlungsgeschehen anschlossen und teilweise in mittlerer dreistelliger Zahl entlang der angezeigten Aufzugsstrecke auf den Demonstrationzug warteten. Aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens kam es, insbesondere wenn der Aufzug ins Stocken geriet, zu Unterschreitungen der Mindestabstände.

Wie für die vorhergehenden Wochenenden sind für Samstag, 26.03.2022, und Montag, 28.03.2022, zum wiederholten Male Versammlungen angezeigt. Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass von anderen, zeitlich vor bzw. nach den angezeigten Versammlungen stattfindenden Versammlungen mit ähnlicher Thematik Abwanderungsbewegungen in großem Stile stattfinden.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines „Spaziergangs“ stattfinden werden. Gegebenfalls auch durch Personengruppen, die sich den angezeigten Versammlungen nicht bzw. erst im Verlauf der Versammlungsstrecke anschließen. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten

Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationzugs nicht eingehalten werden können.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291). In § 1 der 15. BayIfSMV werden allgemeine Verhaltensempfehlungen erteilt, die die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen vorsehen. Dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird empfohlen eine Gesichtsmaske zu tragen.

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationzüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versammlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versammlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versammlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulaufs der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten „Spaziergang“ wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als „Spaziergang“ bezeichneten Demonstrationzüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht (im Gesundheitswesen) sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist und auch bereits stattgefunden haben.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021 kam es, wie dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden kann, augenscheinlich zur Unterschreitung der in der damaligen Fassung der 15. BayIfSMV geregelten Mindestabstände bei Versammlungen. Gleiches gilt für die Aufzüge am 02.01.2022, 03.01., 08.01. und 10.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei nicht nachgekommen.

Für die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wurde § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV analog herangezogen. Die Maßnahme ist geeignet, um den legitimen Zweck, dem Schutz vor Infektionsgefahren durch die Unterschreitung der empfohlenen Mindestabstände, zu fördern. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zu einer einfachen, medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als sicherer, um Aerosole abzuwehren und vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Wie das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in seiner Stellungnahme vom 15.12.2021 mitteilte, wird das Tragen von FFP2-Masken bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich erachtet. Zudem geht die Versammlungsbehörde von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, da die Erfahrungswerte vorangegangener Versammlungen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zu großen Teilen um Personen handeln, welche keine Covid19-Schutzimpfung vorweisen können.

Auch ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationzüge durchzuführen. Weitgreifendere Anordnungen, wie beispielsweise eine stationäre Durchführung oder die gänzliche Untersagung jeglicher Versammlungsaktivitäten würde bedeutend tiefer in die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Je höher das schützenswerte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den tatsächlichen Schadenseintritt. Im vorliegenden Fall müssen die Interessen der Versammlungsteilnehmer auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit den Interessen der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit hintenanstehen. Im Übrigen wurde die Anordnung auch mit Ausnahmen versehen.

Im Hinblick auf die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist die Maßnahme insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Die Anordnung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgte ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung der Versammlungsörtlichkeit begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl Ordner, wie sie sonst bei einem Aufzug dieser Größenordnung nötig sind. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde, kann die Versammlung im

Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Üblicherweise werden vorab die beteiligten Sicherheitsbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belagen (z.B. die Verkehrsbetriebe) angehört, um im Rahmen praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den Beeinträchtigungen der Rechte Dritter zu finden. Je nach Lage sind daraufhin entsprechende Vorkehrungen notwendig, die durch Beschränkungen der Versammlung angeordnet werden. Der Mobilisierungserfolg der Versammlungsteilnehmer ist bei den unangemeldeten Aufzügen vorab nicht abschließend feststellbar und schwankte zuletzt. Auch ist der Aufzug jeweils nicht von Anfang an mit der endgültigen Teilnehmerzahl besetzt; erst im Laufe des Aufzugs kommen weitere Personengruppen hinzu, teils im mittleren dreistelligen Bereich. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig die geplanten und unangemeldeten Aufzüge in einem beschränkten Bereich stattfinden zu lassen. Nur so ist es den Sicherheitsbehörden möglich die fehlende lenkende Wirkung der Versammlungsleitung und deren Ordner sicherzustellen. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer 2 ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in von ihnen gewählter Weise in Form von Aufzügen und auf dem von ihnen gewählten Forum, Innenstadt der Stadt Augsburg, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben. Auf die Ausführungen zur Ziffer 1 wird Bezug genommen.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Sie ist geeignet, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wie zu Ziffer 1 begründet. Auch ist sie erforderlich, da die Anordnung einer stationären Durchführung bzw. Untersagung auch für Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen ein weitgreifenderer Eingriff als die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wäre. Überdies überwiegen auch hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit. Die Maßnahme ist somit auch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.03.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-426-1

Bauvorhaben: Errichtung einer Tiefgarage mit unterirdischen Lagerräumen

Baugrundstück: Tunnelstr. 93

Flur Nr.: 340/2

Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)“**

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.03.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ IB-2021-34-1

Bauvorhaben: Modernisierung der Sende- und Empfangsstationen für Mobilfunk als Dachaufbau

Baugrundstück: Euler-Chelpin-Str. 2

Flur Nr.: 1237/20

Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.02.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-363-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderungen, Instandsetzung, Sanierung und Umbau bestehender Logistikhallen

Baugrundstück: Steinerne Furt 62

Flur Nr.: 1694/1, 1694/5

Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324 - 4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt